

66. Was ist unmittelbarer Schaden im Sinne des preussischen Allgemeinen Landrechtes, insbesondere bei Körperverletzungen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 14. März 1898 i. S. M. (Bekl.) w. A. St. u. F. St. (Kl.). Rep. VI. 342/97.

- I. Landgericht Frankfurt a. O.
- II. Kammergericht Berlin.

Der am 28. Juni 1876 geborene Maurer A. St. versuchte am 11. Oktober 1893 die neben der Ziegelei des Beklagten liegende Halbe Staunkohlen zu überschreiten, brach bis an die Kniee in die unter der Oberfläche in Brand geratene Kohle ein und erlitt hierdurch eine Verbrennung der Füße, die angeblich eine dauernde Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatte. A. St. war an diesem Tage als Arbeiter auf der Ziegelei eingetreten und mit Kohlensieben beschäftigt worden.

Der Vater des Verletzten F. St. erhob nun für seinen minderjährigen Sohn und für sich Klagen gegen den Beklagten, erstere mit dem Antrage auf Verurteilung zur Bezahlung von 843,75 M nebst Zinsen, ferner einer lebenslänglichen Rente von 375 M vom 11. Januar

1896 ab, letztere mit dem Antrage, ihn wegen der Forderungen des praktischen Arztes Dr. J. zu F. von 304 *M* und des Apothekers Dr. R. zu F. von 49,49 *M*, die ihm für die Kur seines Sohnes erwachsen, außer Schuldverbindlichkeit zu setzen.

Durch Urteil des Landgerichtes wurden die Kläger abgewiesen, auf deren Berufung jedoch durch Urteil des Kammergerichtes der Anspruch der Kläger dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil insoweit aufgehoben, als durch dasselbe der Anspruch des Klägers A. St. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden, und in der Sache selbst die Berufung des Klägers A. St. gegen das Urteil des Landgerichtes zurückgewiesen; im übrigen wurde die Revision zurückgewiesen.

#### Gründe:

„Der Kläger A. St. wurde nach Inhalt der Klage im Unfallversicherungsverfahren rechtskräftig abgewiesen, weil kein Betriebsunfall vorgelegen. Das Gericht erster Instanz nahm mäßiges Verschulden auf Seite des Beklagten, grobes auf Seite des Klägers A. St. an.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte das unmittelbar neben seiner Ziegelei liegende Kohlenlager zum Betriebe der Ziegelei benutzte, daß im Freien lagernde Staubkohle ohne jederzeit äußerlich hervortretende Erkennbarkeit in Brand gerät, und daß der Kläger ungeachtet vorgängiger Warnung vor der Gefahr die Halde beschritten habe. Wegen der äußerlich nicht immer erkennbaren Gefahr erachtet das Berufungsgericht den Gewerbeunternehmer auf Grund des § 120a der Gewerbeordnung verpflichtet, „die bei dem Staubkohlenlager verkehrenden Personen, insonderheit die dicht dabei beschäftigten Ziegeleiarbeiter,“ von dem Betreten der als Brandherd nicht sofort erkennbaren Haldestellen durch geeignete Schutzvorrichtungen abzuhalten. In der Unterlassung der Herstellung und geeigneten Unterhaltung einer Schutzvorrichtung, wie eines Sandwalles von angemessener Breite und Höhe, sieht das Berufungsgericht ein die Haftbarkeit des Gewerbeunternehmers begründendes grobes Versehen im Sinne des § 18 A. L. R. I. 3. Es erachtet aber auch abgesehen von den Bestimmungen des § 120a der Gewerbeordnung die Unterlassung der Herstellung einer das Betreten hindernden Einfriedigung als eine grob fahrlässige Vernachlässigung der Pflichten gegen alle in der Nähe des Staubkohlenlagers Verkehrenden. In dem Betreten der Halde

gegen die Warnung sieht das Berufungsgericht ebenfalls ein großes Verschulden des Beschädigten, das jedoch gemäß § 18 A.L.R. I. 6 den Beklagten nicht von der Vergütung des unmittelbaren Schadens befreie.

Die Revision macht geltend, der Kläger A. St. sei bei einer Thätigkeit verunglückt, die mit dem Gewerbebetriebe des Beklagten in gar keiner Beziehung gestanden; § 120a der Gewerbeordnung finde daher keine Anwendung. Verpflichte kein Gesetz den Beklagten zu Schutzvorrichtungen, so könne er auch nicht für deren Unterlassung verantwortlich gemacht werden. Jedenfalls habe er nicht zu beachten brauchen, daß Personen in grobem Versehen die gefährliche Stelle beträten. Der Berufungsrichter verkenne dies, unter Verletzung der §§ 1 flg. 13. 18 A.L.R. I. 6. Auch die Mahnung, die Halde nicht zu betreten, sei eine Schutzmaßregel.

Diese Ausführungen können zwar nicht als richtig erachtet werden.

Ein auf großes Versehen des Betriebsunternehmers begründeter Anspruch wegen eines Betriebsunfalles wäre allerdings durch § 95 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ausgeschlossen. Dieser Ausschluß betrifft aber nur Betriebsunfälle.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 24 S. 119.

Da die unmittelbar neben der Ziegelei liegende Kohlenhalde zur Ziegelfabrikation benutzt wird, so gehört sie zur Betriebsstätte. Durch die vom Gewerbeunternehmer herzustellenden Vorrichtungen soll der Arbeiter gemäß § 120a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 nicht nur gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen, sondern auch gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren geschützt werden. Der Schutz beschränkt sich also nicht bloß auf die Arbeitsverrichtung, sondern erstreckt sich auf den Verkehr des Arbeiters an der Betriebsstätte selbst. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger A. St. als in der Ziegelei aufgenommener Arbeiter an der Betriebsstätte mit Kohlensieben beschäftigt gewesen, und daß die Vorkehrungen des Beklagten zum Schutze gegen das Betreten der als Brandstellen nicht sofort erkennbaren Haldestellen in keiner Weise genügt hätten. Damit ist eine die Verantwortlichkeit des Beklagten begründende Zwangspflicht, sowie die Verletzung derselben als Grundlage des Schadenersatzanspruches dargethan. Ob diese Pflicht auch

schon durch die Rücksicht auf den Verkehr von Menschen überhaupt begründet gewesen, bedarf sonach keiner Prüfung. Ob das dem Beklagten zur Last fallende Versehen bei gewöhnlichen Fähigkeiten „ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit“ vermieden werden konnte, beurteilt das Berufungsgericht auf Grund tatsächlicher Würdigung der Sachlage. Die Erwägung der Lage der Halben, der Eigentümllichkeit und schwereren Erkennbarkeit der Gefahr und des Verhaltens des Klägers u. St. bestimmen das Urteil des Berufungsgerichts über den Grad des Versehens des u. St. und jenes des Beklagten. Es gelangt somit auf Grund tatsächlicher Erwägungen zu dem Schlusse, daß das Versehen des einen wie des anderen ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können. Die Grundlage der Annahme eines groben Versehens im Sinne des § 18 A. L. R. I. 3 auf beiden Seiten entzieht sich der Nachprüfung; die Annahme selbst enthält keinen Rechtsirrtum.

Auf Grund des § 18 A. L. R. I. 6 erachtet nun das Berufungsgericht den Beklagten durch das Verschulden des Klägers von der Vergütung des aus grobem Versehen zugefügten unmittelbaren Schadens nicht für befreit. Zum wirklichen unmittelbaren Schaden rechnet es aber auch den entgangenen Gewinn im Sinne des § 13 A. L. R. I. 6, also den Gewinn, den u. St. durch den gewöhnlichen Gebrauch desjenigen, woran er getränkt worden, erlangt haben würde, wenn seine Beschädigung nicht erfolgt wäre, das ist: den üblichen Arbeitslohn.

Diese Stellung des entgangenen Gewinnes im Sinne des § 13 A. L. R. I. 6 unter den unmittelbaren Schaden entspricht nicht den Bestimmungen der §§ 2. 12. 13. 15. 18. 111. 118 A. L. R. I. 6. Der Gegensatz des unmittelbaren und mittelbaren Schadens führt zwar, wie der Gegensatz zwischen den unmittelbaren und mittelbaren Folgen einer Handlung (§§ 4. 5 A. L. R. I. 3) auf die Ursache, der Gegensatz des *damnum emergens*, der Vermögensseinbuße, und des *lucorum cessans*, der Vereitelung von Gewinn, auf die Wirkung zurück. Die Ursache, der zureichende Grund einer Erscheinung, der Wirkung, kann eine unmittelbare, die durch sich selbst und allein wirkt, oder eine mittelbare sein, die durch andere Ursachen wirkt. Je nach dem Wirken einer einfachen, oder zusammengesetzten Kausalität liegt also ein unmittelbarer, oder mittelbarer Schade vor. Betrachtet man die Arbeitskraft und die durch sie begründete Erwerbsfähigkeit

des Menschen als den dem schädigenden Ereignisse ausgesetzten Gegenstand, so kann die Zerstörung oder Schädigung der Arbeitskraft und der Erwerbsfähigkeit als positiver und je nach der die Schädigung bewirkenden Ursache als unmittelbarer Schade erachtet werden. Die Verbrennung der Füße und die durch den pathologischen Verlauf des Heilungsprozesses entstandene Verstümmelung der Füße und der dadurch bewirkte Verlust der Erwerbsfähigkeit sind durch ein und dasselbe Ereignis verursacht. Von diesem Gesichtspunkte aus ließe sich somit der Verlust der Erwerbsfähigkeit unter den Begriff des unmittelbaren Schadens stellen. Der Anschlag einer Rente, die dem Verdienste entspräche, den der Beschädigte ohne den Eintritt des schädigenden Ereignisses gehabt haben würde, ließe sich dann als eine Form der Bewertung des Verlustes auffassen.

Dies ist aber nicht der Standpunkt des preußischen Allgemeinen Landrechtes. Es rechnet zwar gemäß § 1 I. 6 jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen in Ansehung seines Körpers zum Schaden. Schon die Definition des § 2 A.L.R. I. 6: „wird ein solcher Nachteil durch eine Handlung oder Unterlassung unmittelbar und zunächst bewirkt“, läßt aber entnehmen, daß im Sinne des Landrechtes sich dem Begriffe der Unmittelbarkeit auch noch das Moment der sofortigen Erkennbarkeit der Wirkung, der zeitlichen Nähe des Hervortretens derselben beigelegt hat. Indem das Landrecht ferner in den Bestimmungen der §§ 115—122 I. 6 als den zugefügten Schaden nicht den gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit als solchen, sondern dessen Folgen, den Entgang des Erwerbes, aufstellt, reiht sich dieser Schade unter den entgangenen Gewinn im Sinne des Landrechtes. Gegen die in der Entscheidung des erkennenden Senates vom 21. Dezember 1893, Rep. VI. 259/93,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 32 S. 319, ausgesprochene Annahme, daß gemäß der eine Anwendung der allgemeinen Grundsätze über Schadensersatz enthaltenden Bestimmungen der §§ 111. 118 A.L.R. I. 6 bei Körperverletzungen die Kur- und Heilungskosten den unmittelbaren Schaden bilden, lassen sich demnach auch die allgemeinen Begriffe des Landrechtes über Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit nicht verwerfen. Drückt die mitwirkende Verschuldung des Beschädigten gemäß § 18 A.L.R. I. 6 die Haftung des „Beleidigers“ auf das Maß der Haftung für geringes Versehen (§ 15

N.L.N. I. 6) herab, so muß sich die Haftung auch auf den gemäß §§ 118. 111 N.L.N. I. 6 für geringes Versehen bei Körperverletzungen bestimmten Umfang beschränken.

Hiernach konnte nur der vom Vater des Beschädigten auf Ersatz der Kurkosten erhobene und dem Grunde nach vom Berufungsgericht als gerechtfertigt erklärte Anspruch für begründet erachtet werden.

Demgemäß war das Urteil des Berufungsgerichtes insoweit aufzuheben, als durch dasselbe der Anspruch des Klägers N. St. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt ist, und in der Sache selbst die Berufung des Klägers N. St. gegen das Urteil des Landgerichtes . . . zurückzuweisen. Im übrigen war die Revision zurückzuweisen." . . .